

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz und für Europa
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von
Förderprogrammen
(Förderzuständigkeitsverordnung SMJus - SMJFördZuVO)**

erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa
und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Übertragung der Zuständigkeit zur
Durchführung von Förderprogrammen im Bereich des E-Governments

Vom 18. September 2012

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung ist zuständig für die Durchführung der
Förderung von Projekten auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
und für Europa zur Förderung von Projekten des Kommunalen E-Governments (KomE-GovFördRL) vom
12. April 2012 (SächsABl. S. 565), in der jeweils geltenden Fassung.

Außer Kraft gesetzt

Aufhebung der Förderzuständigkeitsverordnung SMJus

Art. 2 der Verordnung vom 28. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 550)